

Mein Schulwegplan

Mein Name: _____

Gemeinschaftsgrundschule Hobeuken

Hobeuken 11

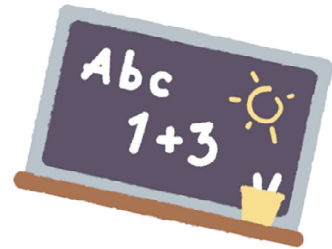
45549 Sprockhövel



Achte auf die Eule!

Ich zeige dir, worauf du auf deinem Schulweg ganz besonders achten musst und bitte dich, meine Hinweise ernst zu nehmen, da ich deinen Schulweg genau kenne.

An die Eltern der Lernanfänger



Liebe Eltern,

Mit Beginn des neuen Schuljahres beginnt für Ihr Kind wie auch für viele andere Kinder ein neuer Lebensabschnitt. Viel Neues stürmt auf sie ein, und auch die Teilnahme am Straßenverkehr mit den damit verbundenen Regeln ist Neuland, welches erstmalig betreten wird. Dabei müssen selbst wir, die Erwachsenen, immer wieder erneut feststellen, wie viel Aufmerksamkeit eine korrekte Teilnahme am Straßenverkehr erfordert.

Damit Ihr Kind sicher zur Schule und nach Hause kommt, wurden von der hiesigen Stadtverwaltung und den Grundschulen in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde Schulwegpläne für die Sprockhöveler Grundschulen erarbeitet. Diese Pläne sollen Ihren Kindern helfen, die jeweilige Schule möglichst ohne Gefährdung zu erreichen.

Dabei ist zu beachten, dass der Schulweg mit den geringsten Gefahren nicht immer der Kürzeste ist. Alle an diesem Heft Beteiligten empfehlen daher, die im Plan eingezeichneten Wege zu benutzen und diese auch mit Ihren Kindern einzuüben.

Ihrem Kind wünsche ich einen sicheren Schulweg und viel Erfolg im neuen Lebensabschnitt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Noll

Die Bürgermeisterin

Ratschläge der Polizei für einen sicheren Schulweg

Mit dem neuen Lebensabschnitt „Schule“ beginnt für Ihr Kind zugleich eine Zeit größerer Selbstständigkeit, vor allem auch im Verkehr.

Doch die Straße ist für Kinder im Einschulungsalter ein Gefahrenbereich, der ihre Fähigkeiten überfordert.

- Ein sechsjähriges Kind kann sich auf der Straße noch nicht richtig orientieren: Sein Blickfeld ist schon wegen der Körpergröße eingeschränkt.
- Es kann meist noch nicht richtig einschätzen, woher das Geräusch eines Autos kommt und wie schnell sich dieses bewegt.
- Ein sechsjähriges Kind ist leicht abzulenken. Wahrnehmen, Denken und Handeln sind noch sehr stark von der Phantasie bestimmt. Kinder dieser Altersstufe sehen ihre Umwelt – und damit eben auch den Straßenverkehr – vorwiegend spielerisch.
- Sechsjährige reagieren oft spontan und sind daher für andere Verkehrsteilnehmer schlecht berechenbar.



Hier einige Tipps, wie Sie Ihren Kindern das nötige Rüstzeug mitgeben können, das sie im Straßenverkehr brauchen:



- Nehmen Sie bei jedem Gang durch die Stadt Ihr Kind an die Hand.
- Verhalten Sie sich selbst immer korrekt. Eltern sind die besten Vorbilder.
- Überqueren Sie die Straße möglichst nur im Schutz einer Ampel. Fehlen eine Ampel oder eine Überquerungshilfe (z. B. ein Zebrastreifen, Fußgängerinsel), dann gehen Sie immer an der gleichen (übersichtlichen) Stelle über die Straße, immer rechtwinklig, niemals schräg!
- Halten Sie an der Bordsteinkante an. Die deutliche Pause dort ist wichtig.
- Blicken Sie betont nach links – nach rechts – wieder nach links.
- Lassen Sie das Kind seinen Arm nach vorn ausstrecken („Handzeichen“). Dadurch soll es deutlich zu erkennen geben, dass es die Straße überqueren will.
- Blicken Sie beim Überqueren auf der Mitte der Straße (besonders bei breiten Straßen) noch einmal zusätzlich nach rechts.
- Kommentieren Sie bei den gemeinsamen Wegen z.B. so: „ROT“ – Warten! „GRÜN“ – erst schauen, dann gehen! Oder „HALT, da kommt ein Auto!“
- Machen Sie das richtige Verhalten selbst deutlich vor. Erklären Sie immer, was Sie tun und warum Sie es tun.
- Üben Sie nur, wenn Ihr Kind Lust dazu hat. Üben Sie kurz, nie zu lange, lieber öfter.
- Üben soll Spaß machen. Sparen Sie nicht mit Lob.
- Kinder schlüpfen gern in die Rolle von Erwachsenen. Spielen Sie mit: Lassen Sie sich von Ihrem Kind führen.
- Helfen Sie mit, dass Ihr Kind Vertrauen zu Polizeibeamten entwickelt.
- Und: Denken Sie immer daran, dass der kürzeste Schulweg nicht der sicherste sein muss!

Liebe Eltern!

Täglich verunglücken Kinder auf unseren Straßen.

Die typische Unfallbeschreibung:



Das Kind lief plötzlich auf die Straße. Selbst die Notbremsung des Autofahrers verhinderte den Zusammenprall nicht. Das Kind wurde schwer verletzt.

Sie als Eltern können entscheidend mithelfen, solche Unfälle zu vermeiden,

- Wenn Sie Ihr Kind frühzeitig und ausdauernd zum richtigen Verhalten im Verkehr erziehen,
- Wenn Sie sich als Erwachsene klar machen, welchen Schaden Sie als schlechtes Vorbild anrichten,
- Wenn Sie sich als Verkehrsteilnehmer bewusst machen, dass Kinder – einfach weil sie klein sind – nicht alles überschauen, was sich auf den Straßen abspielt, und meist viel zu quirlig sind, um Gefahren vernünftig einschätzen zu können.

Vor allem aber kommt es darauf an, dass Erwachsene sich so vorbildlich verhalten, dass die Kinder ein risikoreiches Verhalten nicht nachahmen können.

Wie oft kann man beobachten, dass Erwachsene eine rote Ampel missachten, obwohl Kinder in der Nähe sind, oder eine Fahrbahn an besonders gefährlicher, ungesicherter Stelle überqueren.

Können wir dann erwarten, dass Kinder sich richtig verhalten?

Trägt nicht das schlechte Vorbild der Erwachsenen mittelbar zum nächsten Kinderunfall bei?

Bitte denken Sie doch über diese Fragen nach. Versuchen Sie, Ihrem Kind Vorbild zu sein und es so zu erziehen, dass es sich sicher und geschützt im Verkehr bewegen kann.

Ihre
Kreispolizeibehörde

Ihre
Stadt Sprockhövel

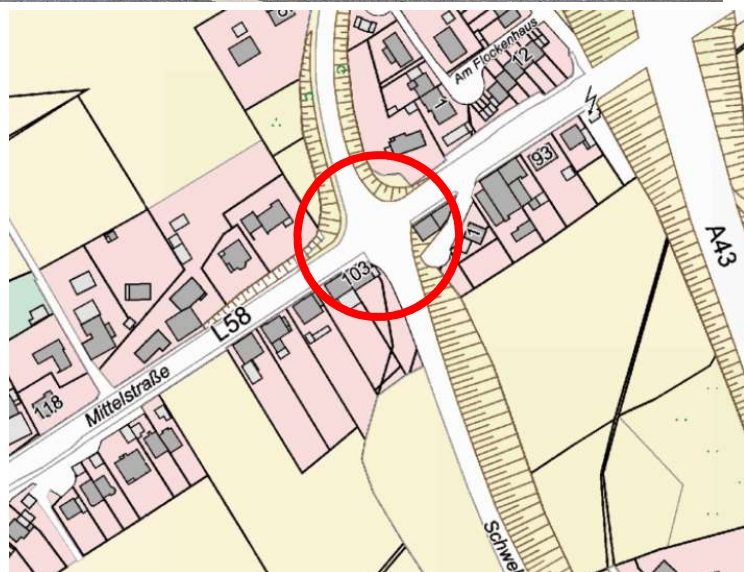
Hobeuken (Straße)



Beim Überqueren der Straße bitte besonders vorsichtig sein!

Für die Straße gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h, aber sie ist unübersichtlich und hat keine Querungshilfen.

Kreuzung Schevener Straße / Mittelstraße



Fußgängerampel benutzen!

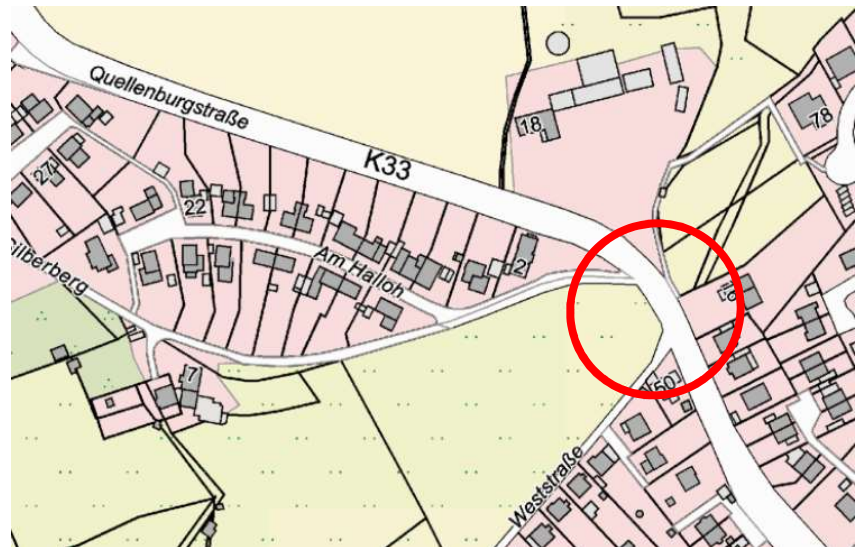
Die Kreuzung ist sehr stark befahren!

Kreisverkehr Engelsfeld / Mathilde-Anneke-Straße



Hier unbedingt die Querungshilfen benutzen!

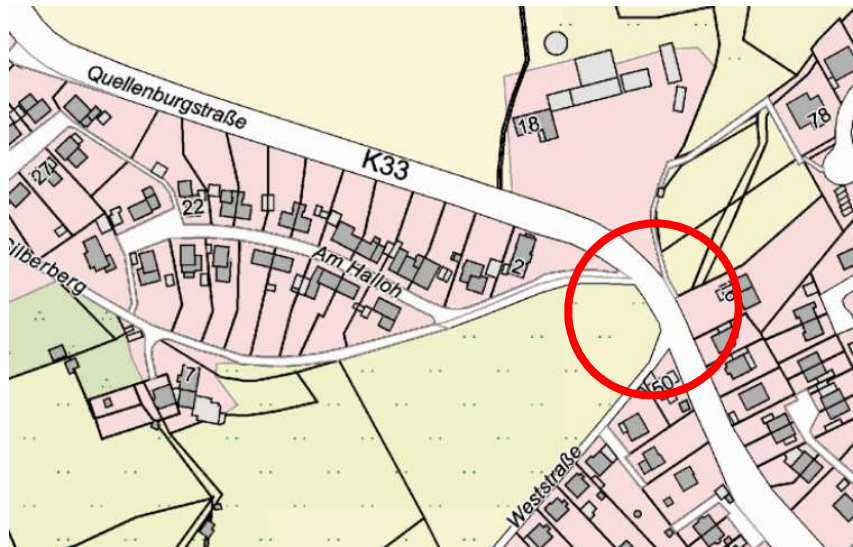
Am Halloh / Weststraße



Vorsicht! Unübersichtliche Kurve!

Unbedingt den vorhandenen Gehweg benutzen und beim Überqueren der Straße auf mögliche PKW/Motorräder achten, die abbiegen wollen.

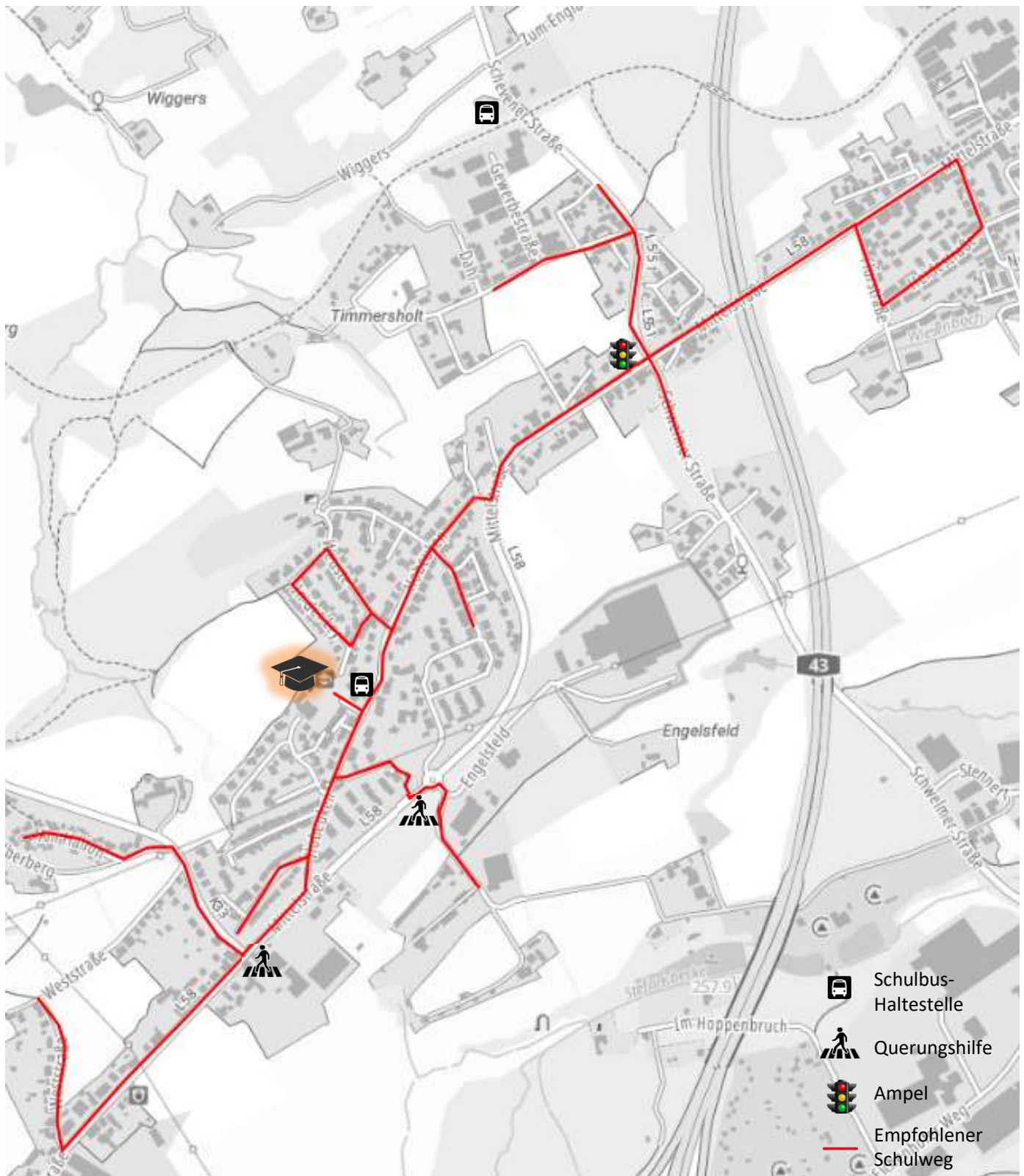
Kreuzung Quellenburgstraße



Vorsicht! Unübersichtliche Kurve!

Unbedingt den vorhandenen Gehweg benutzen und beim Überqueren der Straße auf mögliche PKW/Motorräder achten, die abbiegen wollen.

SCHULWEGPLAN DER GRUNDSCHULE HOBEUKEN



Checkliste für Eltern

Hier können Sie nun prüfen, ob Sie den ersten Alleingang verantworten können. Beobachten Sie und entscheiden Sie Punkt für Punkt:



Unser Kind kann die Entfernung zu einem heranfahrenden Auto/Motorrad vor dem Überqueren der Fahrbahn richtig abschätzen

Es kennt die Bedeutung der Ampelfarben bzw. der Zeichen des Verkehrspolizisten und kann die Druckknopfampel bedienen.

Es hält am Bordstein immer an.

Es schaut vor dem Betreten der Fahrbahn erst nach links und dann nach rechts.

Es sucht vor dem Überqueren die Blickverbindung mit den Fahrzeuglenkern.

Es vergisst nicht, seine Absicht durch Handzeichen deutlich zu machen (besonders gegenüber Rechtsabbiegern).

Es überquert die Straße immer auf dem kürzesten Weg.

Wenn es zwischen parkenden Autos die Straße überqueren muss, hält es an der Sichtlinie nochmals an und schaut, ob die Fahrbahn frei ist.

Es weiß, dass der kürzeste Weg nicht immer der sicherste ist. Es sucht sich deshalb Zebrastreifen, Fußgängerampeln oder Verkehrsinseln aus.

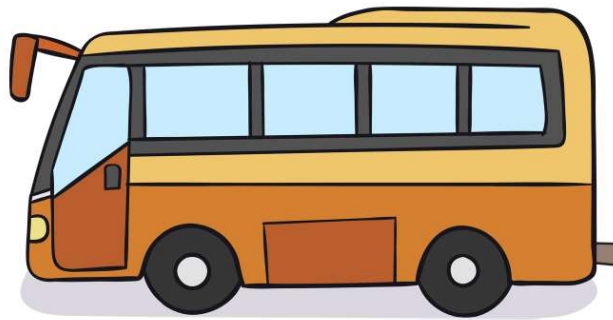
Unser Kind kennt seinen künftigen Schulweg in- und auswendig.

Jedes „Nein“ bedeutet „weiterüben“!

Verhaltensregeln im Schulbus

Da Sprockhövel eine großflächige Stadt mit vielen Außengebieten ist, kommt dem Schulbusverkehr zur Beförderung der Schüler zum Unterricht und zurück große Bedeutung zu.

Die nachfolgenden Regeln für Schulbusbenutzer sind somit überaus wichtig.

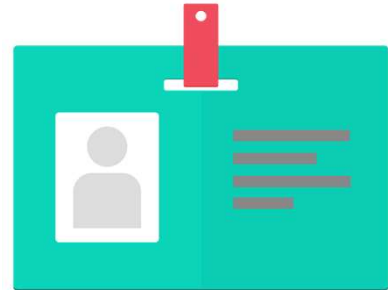


Durch die Eltern sollte ein Kind folgende Regeln kennen lernen:

- Immer rechtzeitig ca. 5 Minuten vor Abfahrt an der Haltestelle sein.
- Niemals unvorsichtig zu einem abfahrtsbereiten Bus über die Fahrbahn laufen! Vorher den Verkehr genau beobachten und eine Lücke abwarten.
- Im Bus nach hinten durchgehen.
- Während der Fahrt den Platz nicht verlassen.
- Wer stehen muss, muss sich während der gesamten Fahrt festhalten.
- Der Schulranzen oder andere Gegenstände gehören nicht in den Mittelgang.
Stolpergefahr! Bitte zwischen die Beine in den Fußraum stellen und darauf achten, dass dieser während der gesamten Fahrt festgehalten wird.
- Erst aufstehen, wenn der Bus angehalten hat; beim Aussteigen nicht drängeln.
- Beim Aussteigen gut festhalten, auf hohe Stufen achten und keine anderen Kinder schubsen.
- Nach dem Aussteigen abwarten, bis der Bus weggefahren ist; erst dann aufmerksam die Fahrbahn überqueren.
- Nicht vor oder hinter dem Bus herum stehen oder spielen.
- Den Anordnungen des Fahrers oder der Fahrerin folgen.

Wichtige Informationen zur Schülerfahrkostenübernahme

Ihr Kind besucht die wohnortnächste Schule? Der Fußweg ist trotzdem 2,0km oder länger? Oder kann Ihr Kind aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht zu Fuß zur Schule gehen? Dann können Sie einen Antrag auf Fahrkostenerstattung bei der Stadt Sprockhövel stellen!



Für die Antragstellung zur Schülerfahrkostenübernahme muss vor Beginn des Schuljahres ein Antragsformular ausgefüllt und beim Schulverwaltungsamt der Stadt Sprockhövel eingereicht werden.

Dieses Formular erhalten Sie entweder auf Nachfrage beim Sekretariat der Schule oder können es über die Homepage der Stadt Sprockhövel als Formular herunterladen.

Nach Erhalt und eingehender Prüfung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zur Fahrkostenübernahme erhalten Sie von der Stadt schriftlich Bescheid.

Seit dem Schuljahr 2024/25 gibt es zudem für die Nutzung der Schulbusse einen sog. Fahrausweis. Dieser wird bei Bewilligung der Fahrkostenübernahme durch das Schulverwaltungsamt erstellt und Ihrem Kind per Postbrief i.d.R. zusammen mit dem Bewilligungsbescheid ausgestellt. Die Ausstellung dieses Fahrausweises ist für Sie kostenfrei. Bei Verlust oder Beschädigung fallen für die Ersatzgestaltung Verwaltungsgebühren an.

Der Fahrausweis berechtigt nur zur Nutzung des durch die Stadt Sprockhövel eingerichteten Schülerspezialverkehrs!

Der Ausweis in Scheckkartenform sollte bitte immer mit dem zur Verfügung gestellten Befestigungsmaterial am Schulranzen befestigt sein und beim Einstieg in den Schulbus dem Fahrer vorgezeigt werden. Der Fahrausweis beinhaltet nur Informationen wie Vornamen des Kindes, Schule, Schulbuslinie und den Namen der Haltestelle. Nähere personenbezogene Daten werden datenschutzrechtlich nicht aufgeführt.

Der Fahrer des Schulbusses ist dazu berechtigt im Zweifelsfalle Schüler ohne gültigen Fahrausweis von der Beförderung an diesem Tag auszuschließen.

Antrag auf Übernahme der Schüler*innenfahrkosten für das Schuljahr 20__/__

Gemäß § 4 SchfkVO NRW

Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen

- Dies ist ein **Erstantrag** **Folgeantrag** (Grund ankreuzen)
- Umzug Änderung der Beförderung
- männlich weiblich divers Schulwechsel

Name u. Vorname Schüler*in	Geburtsdatum
Straße u. Hausnummer	PLZ u. Wohnort
Schule	Klasse bzw. Jahrgang
Besucht die Schule seit/ab	Nächstgelegene Haltestelle (falls bekannt)

Für Schüler*innen, die eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform besuchen:
Die nächstgelegene öffentliche Schule wird nicht besucht, weil

Die vorliegende Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. mit §120 Abs. 1 SchulG NRW

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

Name, Vorname Antragsteller/in (soweit minderjährig, der/die Erziehungsberechtigte/r)

Datum/Unterschrift

Schulstempel

Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten

- aufgrund der Länge des Fußwegs von der Wohnung zur Schule (vgl. Hinweise auf der Rückseite)
- aufgrund einer körperlichen od. geistigen Behinderung* aus gesundheitlichen Gründen*

*Sofern gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen vorliegen, ist dem Schulträger mit Antragstellung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für mein Kind in Betracht: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Eine Schülerzeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
(hierfür ist ein Bestellformular der VER für das Deutschlandticket Schule ausgefüllt mit Antragstellung einzureichen. Dieses wird Ihnen vom Sekretariat der Schule ausgehändigt)
- Beförderung mit dem eingerichteten Schülerspezialverkehr/Schulbus – Linie
(zur Nutzung des Schulbusses ist das tägliche Mitführen des Fahrausweises zwingend erforderlich. Dieser wird Ihnen durch den Schulträger zusammen mit dem Bewilligungsbescheid ausgegeben und unentgeltlich zur Verfügung gestellt)
- Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem PKW/Fahrrad
(bitte beachten Sie hierzu die Hinweise unter Punkt 4. und 5. auf der Rückseite des Antrags)

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung werden entsprechend der Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) grundsätzlich Schülerzeitkarten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausgegeben.

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der SchfkVO zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis, erkenne sie an und willige der Datenverarbeitung nach DSGVO ein.

Datum, Unterschrift der/des Antragstellers/in

Vom Schulträger auszufüllen:

- Anspruch erfüllt, Genehmigung erteilt für
- Schülerzeitkarte
- Schülerspezialverkehr
- Wegstreckenentschädigung
- Antrag abgelehnt

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Sprockhövel als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fussweg) in der einfachen Entfernung für Schüler/innen der Primarstufe (Klasse 1 - 4) mehr als 2 km, für Schüler/innen der Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10 sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums) mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II (ab Jahrgangsstufe 11) mehr als 5 km beträgt.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.

(Wenn keine Schülerzeitkarte ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.)

- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit dem Schulverwaltungsamt unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten) für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW oder dem Fahrrad und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Schülerzeitkarten (auch bekannt als „Schokoticket“; seit Schuljahr 2023/24 ersetzt durch das „Deutschlandticket Schule“)

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden Schülerzeitkarten den Schülerinnen und Schülern über das vom Schulträger beauftragte Verkehrsunternehmen auf Antrag ausgedient. Die Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar. Verlässt ein/e Schüler/in vor Ende des Schuljahres die Schule, so verliert die Bewilligung einer durch den Schulträger bezuschussten Schülerzeitkarte seine Gültigkeit. Bei einem Umzug muss die Schulverwaltung durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Schülerzeitkarte weiterhin belassen werden kann, oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und das Ticket daher gekündigt werden muss.

Für diese vom Schulträger bezuschussten Schülerzeitkarten, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, ist von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein Eigenanteil von bis zu 14 EUR je Beförderungsmonat zu tragen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 7 EUR je Beförderungsmonat. Dieser Eigenanteil ist direkt an das beauftragte Verkehrsunternehmen zu zahlen. Erhält der/die Schüler/in laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) ist für eine vollständige Kostenbefreiung eine Bescheinigung dem Schulträger vorzulegen.

4. Fahrausweise (ab Schuljahr 2024/25)

Zur Nutzung des eingerichteten Schülerspezialverkehrs in Form von eingesetzten Schulbussen wird durch den Schulträger ein Fahrausweis in Form einer Plastikkarte ausgestellt. Dieser Ausweis beinhaltet die Informationen wie die Fahrausweis-Nr.; Vorname des Kindes, Name der besuchten Schule; Schulbuslinie; Name der Haltestelle sowie der maximale Bewilligungszeitraum und gleichzeitig Gültigkeit des Ausweises. Dieser Ausweis berechtigt nur zur unentgeltlichen Mitnahme in den vom Schulträger eingerichteten Schülerspezialverkehr und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Fahrausweis muss vor jeder Fahrt dem Fahrer des Fahrzeugs vorgezeigt werden.

5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW oder mit dem Fahrrad

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Sprockhövel (ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13 € je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (formlose) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine „Taxibeförderung“ besteht nach dem Gesetz nicht.

Schüler/innen, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag bei der Stadt Sprockhövel eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer.

6. Kostenträger

Eine Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger ist bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 EUR möglich, ggf. vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen und Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§2 (1) SchfkVO). Soweit über den schülerfahrkostenrechtlichen Rahmen hinausgehende Kosten anfallen, kann der Beförderungsbedarf grundsätzlich beim zuständigen Träger der Sozialleistungen als Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. §54 (1) Nr. 1 SGB XII (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) geltend gemacht werden.

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schülerspezialverkehrs durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben. Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen in und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Sprockhövel mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z. B. durch die Ausgabe der Schülerzeitkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Sprockhövel als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Aufgabenbereich	Schulverwaltung / Schülerspezialverkehr
Verantwortliche Person	Stadt Sprockhövel Die Bürgermeisterin Fachbereichsleitung I.2. Rathausplatz 4 45549 Sprockhövel Telefon: +49 (0) 2339/917-0 Fax: +49 (0) 2339/917-300 Email: info@sprockhoevel.de
Datenschutzbeauftragte	Stadt Sprockhövel Datenschutzbeauftragte Rathausplatz 4 45549 Sprockhövel Telefon: +49 (0) 2339/917-364 Email: datenschutz@sprockhoevel.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Antragstellung Übernahme Schülerbeförderungskosten gem. §4 SchfkVO NRW <u>Bei Nutzung Schülerspezialverkehr:</u> Datenverarbeitung für die Erstellung eines Fahrausweises zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Verordnung zur Ausführung des §97 Abs. 4 Schulgesetz
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Schulverwaltungsamt der Stadt Sprockhövel; zur Schülerbeförderung beauftragte Beförderungsunternehmen im nicht öffentlichen Personennahverkehr
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums 5 Jahre
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 (EUDSGVO) • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten gemäß Art. 16 (EU-DSGVO) • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung gemäß Art. 17 und 18 (EUDSGVO) • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände gemäß Art. 21 (EU-DSGVO) • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen gemäß Art. 77 (EUDSGVO)
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: +49 (0) 211 / 38424-0 Fax: +49 (0) 211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet http://www.ldi.nrw.de

Fahrplan Schulbus der Grundschule Hobeuken



Bitte beachte:

Für die Berechtigung zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres beim zuständigen Schulträger schriftlich ein Antrag auf Fahrkostenerstattung zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage im Schulsekretariat.

1x Hinfahrt Montag bis Freitag:

Haltestellen-Nr.	Haltestellen-Bezeichnung	Uhrzeit zur 1. Std.
1.	Beust (Zechenstraße)	07:31
2.	Krefting	07:33
3.	Trompete	07:35
4.	Sprockhövel Scheven	07:37
5.	Holland / Schevener Holz	07:39
6.	GGs Hobeuken	07:45

Rückfahrten Montag bis Freitag:

Nach Unterrichtsschluss der	4. Stunde	11:35 Uhr
	5. Stunde	12:35 Uhr
	6. Stunde	13:25 Uhr

ab Grundschule bis Haltestelle 1 Zechenstraße

Ausmalbild: „Im Straßenverkehr 1“

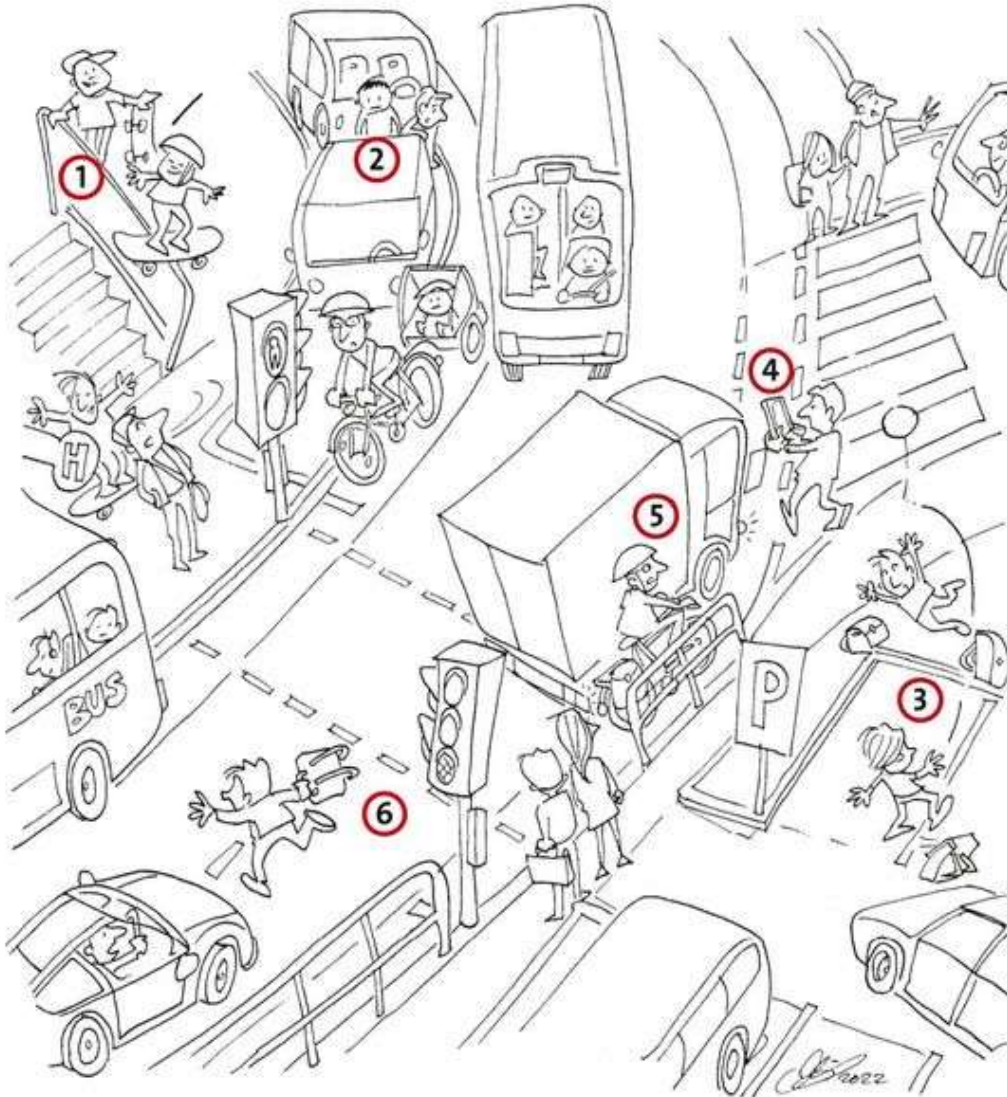
Weißt du, welche Gefahren hier lauern?



Aktion
DAS SICHERE HAUS

Deutsches Institut für Sicherheit
in Heim und Freizeit e.V. (DSH)

www.das-sichere-haus.de



- Aufbung:**
1. Geländer sind zum Festhalten gedacht, nicht zum Skaten.
 2. Zwischen parkenden Autos soll man sich möglichst nicht aufhalten.
 3. Parkplatz und Straßen sind keine Spielplätze!
 4. Im Straßenverkehr nicht aufs Handy schauen.
 5. Vorsicht „Toter Winkel“! Rechts abbiegende LKW können leicht Radfahrerinnen, Radfahrer oder zu Fuß Gehende übersehen.
 6. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen NIE/MALS bei Rot über die Straße gehen.

Illustration: Michael Heiser

Wichtige Informationen über Ihre Schule



Gemeinschaftsgrundschule Hobeuken

Anschrift: Hobeuken 11, 45549 Sprockhövel

Telefon: 02339 9196700

E-Mail: ggshobeuken@edu-sprockhoevel.de

Homepage: www.gshobeuken.de

Schulleitung: Frau Nicole Otter

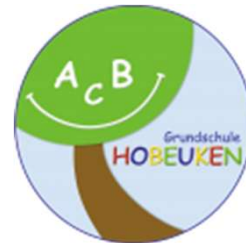


Wichtige Hinweise:

Parkplatzproblem vor der Schule:

- Bitte lassen Sie Ihr Kind wenn möglich zu Fuß in die Schule gehen.
- Die Schule liegt inmitten eines Wohngebiets mit eingeschränkter Durchfahrt durch am Straßenrand parkende Autos sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Bitte lassen Sie daher Ihr Kind unbedingt ab Straße Hobeuken den Schulweg selbstständig zu Fuß gehen.
- Dann kann Ihr Kind einen Teil des Schulweges alleine bewältigen, was neben gesundheitlichen auch kommunikative Vorteile hat. Und Sie verhindern, dass durch die vielen parkenden Autos rund um die Grundschule der Schulweg für die Kinder unübersichtlich und ein sicheres Überqueren der Straße gefährdet wird.

Informationen zum Herausgeber



Stadt Sprockhövel

-SG Schulverwaltung-

Anschrift: Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel

Telefon: 02339 917-0

E-Mail: info@sprockhoevel.de

Homepage: www.sprockhoevel.de

In Zusammenarbeit mit der Grundschule Hobeuken, der Ordnungsbehörde sowie Kreispolizeibehörde.

Geschlechtsneutralität: Unabhängig von der gewählten Formulierung auf den vorangegangenen Seiten sind in dieser Broschüre immer die weibliche und die männliche Form gemeint.

2. Auflage: Juni 2024